

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

20. Juni 1951.

297/J

Anfrage

der Abg. Dr. F e i f e r, Alois G r u b e r und Genossen
an den Bundesminister für soziale Verwaltung,
betreffend den geplanten Kollektivvertrag für Sozialversicherungs-
bedienstete.

Die Gewerkschaft der öffentlich Angestellten, Sektion Soziale Verwaltung, hat einen neuen Kollektivvertrag für Sozialversicherungsbedienstete ausgearbeitet. Der Entwurf soll derzeit zur letzten Genehmigung im Bundesministerium für soziale Verwaltung liegen, da er den vom Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger erlassenen Richtlinien entsprechen muss und diese Richtlinien der Zustimmung des Bundesministers für soziale Verwaltung bedürfen.

Der Kollektivvertragsentwurf unterscheidet zwischen Normalpensionisten und Administrativpensionisten. Zu diesen gehören jene Personen, welche, ohne die Altersgrenze erreicht zu haben oder dienstunfähig zu sein, vorzeitig in den Ruhestand versetzt wurden. Auf diese soll der neue Kollektivvertrag in allgemeinen keine Anwendung finden; vielmehr nur bei Eintritt der Berufsunfähigkeit oder Erreichung des 65. Lebensjahres.

Die unterschiedliche Behandlung der Normalpensionisten und Administrativpensionisten stellt ein Seitenstück zu der unterschiedlichen Behandlung der Altpensionisten und Neupensionisten auf dem Gebiete der staatlichen Pensionsvorschriften dar. Diese wird aber gerade auf Grund des Pensionsüberleitungsgesetzes vom 13.7.1949 stufenweise beseitigt, da sie ungerecht und mit dem verfassungsgerechten Gleichheitsgrundsatz nicht vereinbar ist.

Es ist daher aus denselben Gründen die gleiche pensionsrechtliche Behandlung der Normalpensionisten und der Administrativpensionisten innerhalb der Sozialversicherungsbediensteten anzustreben, damit die Letztgenannten durch ihre vorzeitige Pensionierung nicht in zweifacher Hinsicht geschädigt sind. Sollte aus finanziellen Gründen die sofortige Gleichstellung aller Pensionisten der Sozialversicherungsträger nicht zu erreichen sein, was als Endziel unbedingt anzustreben ist, so wäre zumindest dafür zu sorgen, dass auf Administrativpensionisten, welche das 55. Lebensjahr erreicht haben und arbeitslos sind, die pensionsrechtlichen Bestimmungen des Kollektivvertrages Anwendung finden.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Herrn Bundesminister für soziale Verwaltung die

Anfrage:

Ist der Herr Bundesminister für soziale Verwaltung bereit, dafür zu sorgen, dass die pensionsrechtlichen Bestimmungen des geplanten Kollektivvertrages für Sozialversicherungsbedienstete so weit als nur irgend möglich auch auf die sogenannten Administrativpensionisten Anwendung finden?